



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Magistrat der
Stadt Leun
Bahnhofstraße 25

35628 Leun

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2018;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug:
1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Februar 2018
 2. Ihr Schreiben vom 12. Februar 2018
 3. Aufstellungsbeschluss Jahresabschluss 2016 vom 5. Dezember 2017
 4. Ihre Mail an die Abteilung Revision vom 8. Dezember 2017
 5. Bestätigung der Abteilung Revision vom 13. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartmann,

mit Ihrem Schreiben vom 12. Februar 2018 haben Sie mich über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Februar 2018 zum Haushalt 2018 informiert, mir weitere erforderliche Unterlagen elektronisch überlassen und Nachfragen beantwortet. Seit dem 27. Februar 2018 lagen mir die Unterlagen dann komplett vor.

Am 2. November 2017 hatten Sie mir dankenswerter Weise das Planwerk in der Entwurfsfassung zur Vorprüfung überlassen und zudem zwischenzeitlich auch den Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2016 gefasst. Da Sie bereits am 8. Dezember 2018 den aufgestellten Jahresabschluss bei der hiesigen Abteilung Revision vorgelegt haben, war ich in die Lage versetzt, meine Prüfung nunmehr zeitnah abzuschließen.

Die Haushaltssatzung 2018 beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile

- den **Gesamtbetrag der Kredite** (§ 2 Haushaltssatzung),
- den **Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen** (§ 3 Haushaltssatzung) und
- den **Höchstbetrag der Kassenkredite** (§ 4 der Haushaltssatzung).

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Satzung nicht enthalten. Die Genehmigung (I.) erfolgt unter Auflagen, die in der angefügten Begleitverfügung (II.) begründet sind.

Kommunal- und Finanzaufsicht

Datum

9. März 2018

Unser Zeichen:

15.1 – FA - 221.1

Ansprechpartner:

Herr Medenbach

Telefon Durchwahl:

06441 407-2140

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude

D / Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.:

D 0.133

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

jan.medenbach@lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben:

12. Februar 2018

Ihr Aktenzeichen:

20 fr

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 7:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Leun

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **9. März 2018**
Unser Zeichen: **15.1 – FA – 221.2**
Ansprechpartner: **Herr Medenbach**

Gemäß den §§ 103 und 105 Abs. 2 der Hessischen Stadtordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15. September 2016 (GVBl. 2016 Nr.12 S. 167 ff.), erteile ich dem Magistrat der Stadt Leun unter Auflagen die

Genehmigung

- a) zur Aufnahme von **Krediten** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des § 2 der Haushaltssatzung 2018 (incl. des Betrags in Höhe von 115.000,00 € - Kommunales Investitionsprogramm) in Höhe des zunächst durch Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt geminderten (siehe Auflage 4) Gesamtbetrages von

272.500,00 €

(in Worten: zweihundertzweiundsiebzigttausendfünfhundert Euro)

- b) zur Inanspruchnahme von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 3 der Haushaltssatzung 2018 bis zu einem Gesamtbetrag von

3.000.000,00 €

(in Worten: drei Millionen)

- c) zur Aufnahme von **Kassenkrediten** zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2018 bis zu einem Höchstbetrag von

3.000.000,00 €

(in Worten: drei Millionen)

Auflagen:

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß **§ 50 Abs. 3 HGO** der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu machen; ich bitte **bis zum 20. April 2018** um Vorlage eines Nachweises, der dies dokumentiert und eines Nachweises der Bekanntmachung der Genehmigung (incl. der Auflagen).
2. Ein **Bericht gem. § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)** über die Entwicklung des Haushaltsvollzuges 2018 zum Stichtag **30. September 2018** (incl. des Stands der Umsetzung der Investitionen und der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und der tatsächlichen Kreditaufnahme) ist mir bis spätestens **30. Oktober 2018** vorzulegen. Darüber hinaus bitte ich zeitnah um schriftliche Information, falls die Planansätze durch Ertragsausfälle und/oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten.
3. Nach **§ 112 Abs. 1 HGO** ist für den Schluss eines Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie bis zum **31. Dezember 2018** um Übersendung des **Aufstellungsbeschlusses für den Jahresabschluss 2017**. Außerdem bitte ich Sie bis zum **30. September 2018** um die Vorlage des **vollständigen Jahresabschlusses gemäß § 112 HGO** für das **Haushaltsjahr 2016 und ggf. der Vorjahre**.



4. Aufgrund § 103 Abs. 2 und 4 Nr. 2 und § 97 HGO werden die folgenden investiven Maßnahmen unter den **Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung** gestellt:

a.	1102-0001A	Sanierungsmaßnahmen nach EKVO	250.000,00 €
b.	1201-0005A	Innerörtlicher Straßenbau -allgemein-	50.000,00 €
Gesamt			300.000,00 €

Für die Genehmigungen sind die erforderlichen Unterlagen gemäß § 12 GemHVO mindestens einen Monat vor Beauftragung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Sollten bereits Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zur Ausführung gelangt sein, bitte ich die Dokumentation und ein aktuelles Baukostencontrolling für die jeweilige betroffene Maßnahme zu übersenden. Ergänzend bitte ich Sie mir bis **zum 30. Juni 2018** über den **Stand der Umsetzung** aller **Investitionsmaßnahmen** ab einem veranschlagten Betrag **in Höhe von 40.000,00 €** zu berichten und die nach **§ 12 GemHVO notwendigen Unterlagen** (siehe Ihr Vorbericht, Ziffer 8.) vorzulegen.

5. Mit dem **Haushalt 2019** ist eine nochmalige **Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes** (HSK) gemäß § 92 Abs. 5 HGO erforderlich, in der deutlich das Ziel zu benennen ist, wie und zu welchem Zeitpunkt der kumulierte Altfehlbetrag ausgeglichen werden soll.

Im Auftrag

Strack-Schmalder
Verwaltungsdirektor


(Siegel)





II. Haushaltsbegleitverfügung

1. Formale Aspekte

Die Kommune hat nach den §§ 92 ff. HGO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushaltsplan 2018 wurde, nach der verspätet erfolgten Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 5. Februar 2018, am 12. Februar 2018 vorgelegt. Das Planwerk entspricht den Vorgaben des § 95 Abs. 2 HGO und ist darüber hinaus im Vorbericht informativ und strukturiert, wobei Sie die Aussagekraft des Vorberichts dadurch verstärken könnten, wenn Sie unter Ziffer II. für 2016 die Ergebnisse des Jahresabschlusses integriert und kurz erläutert hätten, wie sich das Plan-Ergebnis gegenüber dem tatsächlichen Ergebnis verändert hat und warum. Die Anmerkungen aus meiner Vorprüfung haben Sie überwiegend umgesetzt und fehlende Unterlagen nachgereicht bzw. Unklarheiten geklärt. Allerdings empfehle ich Ihnen im Vorbericht eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel (Bedarfsplanungen Feuerwehr und Kinderbetreuung, Fluktuation usw.).

Die Auflagen aus meiner Aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 13. Januar 2017 haben Sie sach- und zeitgerecht erfüllt. Die Auflagen aus der Aufsichtsbehördlichen Einzelkreditgenehmigung für die Investition „1201-0001A Gewerbegebiet Hollergewann“ in Höhe von 200.000 € haben Sie lediglich teilweise erfüllt, da der erforderliche Beschluss nach § 100 HGO nicht herbeigeführt wurde. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Fortsetzung bzw. der Abschluss der geplanten Maßnahme wegen des fehlenden Beschlusses noch nicht zur Ausführung gelangt ist. **Zum aktuellen Sachstand** (Stand der Beauftragung, Stand der Umsetzung, Stand der Prüfung der Abschlussrechnung) **erwarte ich einen schriftlichen Bericht bis zum 20. April 2018.**

Nach § 50 Abs. 3 HGO hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde die ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen. Mit der **Auflage 1** stelle ich sicher, dass insbesondere die Stadtverordnetenversammlung in ausreichendem Maße über das Ergebnis meiner Prüfung informiert wird und ich darüber hinaus über die Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung informiert werde.

2. Haushaltsstabilität und Jahresabschlüsse

Der Haushalt soll gemäß § 92 Abs. 4 Satze 1 HGO in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Demnach hat die Stadt im Sinne der Vorgaben des § 92 Abs. 1 und 2 HGO ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Nach § 28 Abs. 2 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten, wobei sich die aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt in diese Berichtspflicht mit einzubeziehen ist. Deshalb bitte ich Sie, die Anlage 22 zur GemHVO gänzlich in Ihr Berichtswesen zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September zu integrieren, um den Regelungen des § 28 GemHVO vollumfänglich zu entsprechen. Mit der **Auflage 2** möchte ich weiterhin an Ihrem Berichtswesen teilhaben und insbesondere dann unterrichtet werden, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushaltes wesentlich erhöhen werden.

Der tatsächliche kumulierte Altfehlbetrag, der sich aus den aufgestellten Abschlüssen ergibt und die Entwicklung der tatsächlich aufgenommenen Kassenkredite, werfen aus meiner Sicht klärungsbedürftige Fragen auf. Insofern verbinden Sie bitte Ihren bis zum 31. Oktober 2018 vorzulegenden Bericht gemäß § 28 GemHVO mit einer maßnahmenbezogenen Aufstellung über die veranschlagten und tatsächlich zur Auszahlung gelangten Investitionskredite aus der hervorgeht, für welche investiven Maßnahmen der Jahre ab 2010 die veranschlagten und genehmigten Investitionskredite



tatsächlich ausgezahlt wurden. Eine entsprechende Arbeitshilfe kann bei Bedarf elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Wie auch im Sinne der vorstehenden Ausführungen ersichtlich, kommt der zeitnahen Erstellung der Jahresabschlüsse im Sinne der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit Ihrer Kommune eine erhebliche Bedeutung zu. Insofern ist es nur folgerichtig, dass § 112 Abs. 9 HGO den Anspruch formuliert, dass der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Jahres aufzustellen ist. Die Stadt Leun hat die Aufarbeitung des Aufstellungsrückstaus bei den Jahresabschlüssen planmäßig abgeschlossen, da der Jahresabschluss 2016 am 5. Dezember 2017 aufgestellt und zwischenzeitlich der hiesigen Abteilung Revision zur Prüfung vorgelegt wurde.

Damit wurde zwar die Vorgabe des § 112 Abs. 9 HGO noch immer nicht vollständig eingehalten, dennoch würdige ich die erbrachte Leistung und bin zuversichtlich, dass es der Stadt Leun in den nächsten Jahren gelingt, die zeitlichen Vorgaben des § 112 HGO einzuhalten. Ungeachtet dessen entspricht der Status Ihrer aufgestellten Jahresabschlüsse den Vorgaben des Erlasses vom 28. September 2017. Auch dadurch ist es nunmehr möglich auf einer leicht verbesserten Basis eine Aussage zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Leun zu treffen, wobei für eine abschließende Beurteilung jedoch die Prüfungsergebnisse der Jahre 2009 bis 2016 abzuwarten sind. Zur vorläufigen Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Leun kann man jedoch die aufgestellten Jahresabschlüsse des vorgenannten Zeitraumes und den geplanten Haushaltsansatz des Jahres 2017 heranziehen, wodurch sich ein **kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 4.333.360 Euro** ergibt. Im Rückblick auf die vorherigen Jahre ergibt sich aktuell folgende Momentaufnahme:

Jahr	HH	Planwerte*					Fehlbedarf/Überschuss – IST*	
		Erträge in T €	Aufwand in T €	Saldo in T €	Fehlbedarf in T €	Deckung %	vorl. IST in T €	JAB aufg. in T €
Kameraler Überschuss								-1.509,87
2009	NT	7.771,1	8.452,8	681,7	681,7	92%	380,25	380,25
2010	NT	7.641,7	8.524,6	882,9	882,9	90%	996,97	1.047,14
2011	NT	8.329,6	8.981,5	651,9	747,1	93%	1.023,02	1.023,02
2012	NT	8.157,5	9.729,5	1.572,0	1.572,0	84%	936,36	938,38
2013	HH	8.876,2	10.179,6	1.303,3	1.303,3	87%	870,35	1.303,70
2014	HH	9.188,11	10.119,28	931,2	923,18	91%	296,14	931,20
2015	HH	9.739,02	10.359,85	620,8	626,67	94%	480,53	333,36
2016	HH	10.204,97	10.529,05	324,1	310,09	97%	-295,46	-100,98
2017	HH	10.807,87	10.795,03	-12,8	-12,84	100,1%		
Planerischer kumulierter Fehlbedarf					7.046,94			
Tatsächlich kumulierter Fehlbedarf (aufgestellte JAB bis 2016)								4.346,20
*Überschüsse mit negativem Vorzeichen								

Der vom Land Hessen durch die Änderung der GemHVO als Pflichtanlage eingeführte Finanzstatusbericht zeigt für Ihre Stadt eine positive Tendenz bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit. Für die Stadt Leun ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 ein Status von **80,00 %**, was im Vergleich zu dem Mittelwert im Lahn-Dill-Kreis von **76,56 %¹** als leicht überdurchschnittlich und insbesondere positiv zu bewerten ist.

¹ Stand: 13.02.2018



Nach wie vor lässt sich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Leun aufgrund der vorgenannten Gründe und der ausstehenden, notwendigen Klärungen nicht abschließend beurteilen. Mit der **Auflage 3** stelle ich daher sicher, dass die Stadt Leun einerseits den Vorschriften des § 112 HGO vollumfänglich nachkommt und andererseits die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt.

3. Ergebnishaushalt und Kassenkredite

Nach § 2 Abs. 1 GemHVO enthält der Ergebnishaushalt die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Für jedes Haushaltsjahr ist nach § 2 Abs. 2 GemHVO die Summe aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis als Jahresergebnis auszuweisen. Nachdem in den Jahren 2009 bis 2016 durchgängig mit Fehlbedarfen geplant wurde, wird seit dem abgelaufenen Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich erreicht. Auch wird ausweislich der mittelfristigen Ergebnisplanung kein Fehlbetrag im Planungszeitraum erwartet, wodurch der Haushalt den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Bei der vorstehend ausgeführten Entwicklung darf jedoch nicht verkannt werden, dass die gesamtwirtschaftlich positive Situation der letzten Jahre diese dem Grunde nach positive Entwicklung begünstigt hat. Der zukünftige Weg der Haushaltssituation ist aufgrund weiterhin nicht auszuschließender gesamtwirtschaftlicher Risiken kein „Automatismus“. In diesem Zusammenhang bietet sich ein Blick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in den vergangenen Jahren an:

Jahr	Einwohner	Erträge		Aufwendungen	
		In T€	zum Vorjahr in %	In T€	zum Vorjahr in %
2009	5.811	7.771,1		8.452,8	
2010	5.848	7.641,7	92%	8.524,6	100%
2011	5.815	8.329,6	111%	8.981,5	107%
2012	5.759	8.157,5	107%	9.729,5	117%
2013	5.759	8.876,21	109%	10.179,6	105%
2014	5.701	9.188,11	104%	10.119,28	99%
2015	5.650	9.739,02	106%	10.359,85	102%
2016	5.650	10.204,97	105%	10.529,05	102%
2017	5.862	10.807,87	106%	10.795,03	103%
2018	5.856	11.583,73	107%	11.546,78	107%

Im Rückblick ist zwar ein kontinuierlicher **Anstieg der Erträge** zu verzeichnen, jedoch sind gleichzeitig auch in nahezu allen Jahren die **Aufwendungen angewachsen**. Vor dem Hintergrund, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Zukunft wieder verändern können, sollte die Stadt Leun im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den nächsten Jahren versuchen ein weiteres Anwachsen des Aufwands zu verhindern, da ich Sie ansonsten erneut vor großen Herausforderungen sehe. Dabei verkenne ich allerdings nicht, dass die Entwicklung der letzten Jahre auch den Rahmenbedingungen und den gesetzlichen Anforderungen geschuldet war und nur eingeschränkt von Ihnen beeinflusst werden konnte.

Nach § 105 HGO dürfen Kassenkredite lediglich das Ziel der kurzfristigen und unterjährigen Liquiditätssicherung haben, was auch seitens des HMdIS mit dem Erlass vom 28. September 2017 nochmals verdeutlicht wird. Im Rahmen einer Liquiditätsplanung haben die Kommunen die Notwendigkeit des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages zu belegen. Die Stadt Leun veranschlagt für das Haushaltsjahr 2018 Kassenkredite in Höhe von 3.000.000,00 Euro. Anhand der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten sowie Ihrer am 28. Februar 2018



separat überlassenen Liquiditätsplanung lässt sich zwar erkennen, dass dieser Kassenkredit als Liquiditätskredit dient und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Leun beitragen soll. Vor dem Hintergrund Ihres kumulierten Altfehlbetrages und der gemeldeten Kassen-IST-Stände erschließt sich mir jedoch nicht die Höhe des Höchstbetrages der Kassenkredite, weshalb ich hier um weitere Erläuterungen bitte.

Darüber hinaus möchte ich, obwohl das entsprechende Gesetz zur HESSENKASSE zwar bereits eingebracht, aber noch nicht beraten und beschlossen wurde, auf die Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme der finanziellen Leistungen aus der HESSENKASSE aufmerksam machen. Bei unserem gemeinsamen Termin am 13. Dezember 2017 beim HMdF wurde festgestellt, dass für die Stadt Leun die Teilnahme an der Abteilung III der HESSENKASSE in Betracht kommt, sofern nachweislich zum 30. Juni 2018 **keine Kassenkreditverpflichtungen** bestehen. Insofern liegt eine zeitnahe Klärung auch in Ihrem eigenen Interesse.

4. Finanzhaushalt und Verbindlichkeiten

Nach § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Dieses Kriterium wird mit dem Haushalt 2018 eingehalten. Aus den Unterlagen vermag ich jedoch nicht zu erkennen, ob dies auch perspektivisch möglich sein wird. Auf die sich daraus ergebenden Änderungen auch im Wege der Änderung der HGO durch das Artikelgesetz zur HESSENKASSE darf ich vorsorglich hinweisen.

5. Kreditaufnahme, Nettoneuverschuldung und Investitionen

Vor dem Hintergrund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 kann ich die vorgesehene Kreditaufnahme wie im Vorjahr nur unter Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt stellen. Bei defizitären Kommunen kann eine Nettoneuverschuldung lediglich in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

Gemäß Nr. 8 Ihres Vorberichts sind Maßnahmen ab einem Gesamtbetrag in Höhe von 100.000,00 Euro von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 GemHVO. Der Präsident des Landesrechnungshofes hat in einem Kommunalbericht diese Definition einfacher gefasst und die Auffassung vertreten, dass für eine defizitäre Kommune jede Investition erheblich sei. Dieser Definition würde ich auch aufgrund einer Vielzahl von klärungsbedürftigen Prozessabläufen anschließen.

In Ihrem Vorbericht definieren Sie zwar darüber hinaus, welche Unterlagen gemäß § 12 GemHVO erforderlich sind, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung und Investitionen ab einem Gesamtbetrag von 40.000,00 Euro beschlossen werden. Aus dem vorgelegten Planwerk geht jedoch erneut nicht hervor, ob mindestens eine Kostenberechnung Grundlage der Veranschlagung der Maßnahmen ab einem Gesamtbetrag von 40.000,00 Euro war, weshalb ich mit **Auflage 4** die nachstehenden investiven Maßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung stelle:

a.	1102-0001A	Sanierungsmaßnahmen nach EKVO	250.000,00 €
b.	1201-0005A	Innerörtlicher Straßenbau -allgemein-	50.000,00 €
Gesamt			300.000,00 €

Im Sinne des § 12 GemHVO bitte ich den jeweiligen Anträgen auf Einzelkreditgenehmigung die erforderlichen Unterlagen sowie eine aktuelle Information zur Haushaltssituation der Stadt Leun beizufügen. Dabei erwarte ich, dass die Unterlagen zunächst der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden und bitte gleichzeitig um die Vorlage der entsprechenden Protokollauszüge.

Sollten die Maßnahmen nicht tatsächlich in 2018 begonnen werden und in 2018 keine kassenwirksamen Auszahlungen erfolgen, kann eine Einzelkreditgenehmigung nicht erteilt werden.



Die Systematik der rechtlichen Vorgaben folgt einer nachvollziehbaren und sinnvollen Abfolge von Informationen und Handlungen, die schematisch wie folgt dargestellt werden kann:

HOAI	1	2	3	4	5	6	7	8	9
HGO			§§ 94, 97		§§ 101ff	§ 100			§ 112
GemHVO	§ 12 I		§ 12 II			§§ 27, 28			
Hinweise zur GemHVO	Hinweis 1 zu § 12		Hinweis 2 zu § 12		Hinweis 1 + 2 zu § 27	Hinweis 4 zu § 27	Hinweis 1 + 2 zu § 28	Hinweis 1 + 2 zu § 28	
Haushalt			Aufstellung	Beschluss	Genehmigung	Vollzug			JAb
Hinweise	Bestandsaufnahme	Grundlagenanalyse	Berechnung + Kontrolle	Genehmigungsplanung	Fachplanung	LV + Vergabe	Vergabe + Kostenkontrolle	Ausführung + BKC	Dokumentation



	Kosteneinschätzung	Kostenberechnung		Kostenanschlag + Kostenkontrolle	Kostenfeststellung
--	--------------------	------------------	--	----------------------------------	--------------------

6. Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92 Abs. 5 HGO in der derzeit noch geltenden Fassung hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

- der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
- Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
- nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Der Stadt Leun ist es für das Haushaltsjahr 2018 wie bereits im Vorjahr gelungen einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Auch weist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 keinen Fehlbedarf aus.

Betrachtet man die aufgestellten Jahresabschlüsse der Stadt Leun bis ins Jahr 2016 ergibt sich jedoch ein **kumulierter Altfehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 4.346.200 Euro**, so dass weiterhin ein Tatbestand nach § 92 Abs. 5 HGO vorliegt. Aus derzeit für mich noch nicht nachvollziehbaren Gründen bildet sich dies nicht in der Liquiditätsplanung ab. Überdies ist im Rahmen des Artikelgesetzes zur HESSENKASSE auch eine Änderung der HGO geplant, die bereits 2019 greifen wird und weitergehende Anforderungen an den Haushaltsausgleich formuliert.

Mit der **Auflage 5** stelle ich daher eine aus meiner Sicht auch zur Klärung der Aspekte erforderliche nochmalige Fortschreibung des HSK mit dem Haushalt 2019 sicher.



7. Finanzstatus im interkommunalen Vergleich

Bereich		Indikator	Wert Leun		interkommunaler Vergleich (LDK 2017) ²		
			2017	2018	Minimum	Median	Maximum
Realsteuerhebesätze	Grundsteuer A	% -Punkte	425	425	265	347	470
	Grundsteuer B		425	425	300	384	520
	Gewerbesteuer		427	427	330	361	427
Höchstbetrag Kassenkredite	absolut	in T €	3.000	3.000	0	4.838	22.000
	pro Einwohner	in €	512	534	0	507	1.627
	zum Aufwand	in %	28	26	0	26	87
Verbindlichkeiten ³	im Kernhaushalt	in T €	8.300	8.300	1.696	8.512	25.202
	pro Einwohner	in €	1.416	1.479	447	929	1.614
	incl. Beteiligungen	in T €	12.793	12.793	2.157	11.469	35.141
	pro Einwohner	in €	2.182	2.280	447	1.252	2.738
Bevölkerungsentwicklung	1996-2016	alle	-8.398				
	absolut 1996-2016	Einwohnerzahl	-15		+ 678	-377	-1.632
	prozentual 1996-2016	in %	-0,26		+ 6,73	-4,06	-12,7

8. Schlussbemerkungen

Ich bin mir bewusst, dass der Umfang dieser Begleitverfügung den Umfang der Begleitverfügung vom 13. Januar 2017 übersteigt. Dies dient aber insbesondere der Sensibilisierung für zukünftige Planungsprozesse und die aufgrund der avisierten Gesetzesänderungen durch die HESSENKASSE neu gesetzten Rahmenbedingungen. Auch machen die sich aus den Wirkungen des demographischen Wandels ergebenden Folgen für Leun m. E. ergänzend ein verstärktes Nachdenken im Arbeitsfeld der Interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich. Ich rege auch an ggf. auch über die Option eines Gemeindeverwaltungsverbandes im Sinne der Regelungen der §§ 30 ff KGG nachzudenken.

Für die aus meiner Sicht vertrauensvolle Zusammenarbeit darf ich mich bedanken. Für Fragen und Gespräche stehe ich weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor

(Siegel)

² im interkommunalen Vergleich des Jahres 2017

³ auf Basis der Daten in der Übersicht „Verbindlichkeiten“ zum Jahresende